

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen und Sabine Boeddinghaus (DIE LINKE)
vom 04.11.24

und Antwort des Senats

Betr.: Kommt die Clearingstelle Erstversorgung für unbegleitete minderjährige Geflüchtete in der Bismarckstraße 77-79?

Einleitung für die Fragen:

Am 15.10.2024 fand zu der geplanten Clearingstelle Erstversorgung in der Bismarckstraße 77-79 im Hamburg-Haus eine Informationsveranstaltung statt. Der dortige kleine Saal reichte bei Weitem nicht aus, um alle Interessierten aufzunehmen. Es gab kritische Stimmen, aber auch viel Zuspruch. Der negativen Stimmungsmache durch die AfD wurde eine klare Absage erteilt.

Im Vorfeld verteilte der Landesbetrieb Erziehung und Beratung einen Flyer, in dem über die Clearingstelle informiert wurde, nicht jedoch über Fragen der Realisierbarkeit. Diese blieben auch in der Veranstaltung unbeantwortet. Zwar wurde bestätigt, dass der Mietvertrag noch nicht unterschrieben worden sei, es wurde aber so dargestellt, dass dies nur eine Terminfrage sei. Auch die Frage nach weiteren Hindernissen beim Ausbau des Gebäudes wurde damit abgetan, dass man eine Baugenehmigung habe, die Teilungserklärung gelesen habe und schon wisse, was man tue.

So wünschenswert es ist, zur Entlastung des Kinder- und Jugendnotdienstes (KJND) in der Feuerbergstraße eine solche Einrichtung gerade in einem Stadtteil wie Eimsbüttel zu eröffnen, so problematisch ist es, wenn das Umfeld nicht hinreichend eingebunden und mitgenommen wird und wenn keine Transparenz hinsichtlich der Realisierbarkeit hergestellt wird.

Wir fragen den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Durch zahlreiche globale Krisenherde, wie kriegerische Auseinandersetzungen in Syrien, Jemen und Zentralafrika oder die Machtergreifung der Taliban in Afghanistan, ist die Anzahl der Einreisen von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten ins Bundesgebiet seit 2022 sehr stark angestiegen. Aufgrund des andauernden Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine befinden sich so viele Geflüchtete wie nie zuvor seit Ende des Zweiten Weltkrieges in Hamburg. Dies führt allseits zu knappen Ressourcen an Liegenschaften, aber auch an Fachkräften. Hierdurch wird die Schaffung von Unterbringungskapazitäten für unbegleitete Minderjährige erheblich erschwert. Zu deren Unterbringung ist ein temporärer verstärkter Aufbau der Versorgungsstruktur, insbesondere der Unterbringungsmöglichkeiten und der spezifischen stationären und ambulanten Versorgungsangeboten im Rahmen der Hilfen zur Erziehung für diese Zielgruppe, sowohl beim Landesbetrieb Erziehung und Beratung (LEB) als auch bei Freien Trägern nach wie vor dringend erforderlich. Zu diesem Themenkomplex hat der Senat bereits umfänglich berichtet, siehe unter anderem Drs. 22/11070, 22/11932, 22/12985, 22/13243, 22/13595, 22/13779, 22/13780, 22/13781, 22/13782, 22/13784, 22/13814, 22/13918, 22/14001, 22/14028, 22/14077, 22/15416, 22/15533 sowie 22/15608.

Die Ertüchtigung des Standortes Bismarckstraße sowie die spätere Umsetzung der Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten in der geplanten Clearingstelle Erstversorgungseinrichtung erfolgt durch den LEB. Eine Eröffnung des Standortes ist für Sommer 2025 geplant. Bereits seit Juni dieses Jahres wird durch den LEB aktiv zu dem Vorhaben informiert. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit richten sich sowohl an die Bewohnerinnen und Bewohner des Gebäudes in der Bismarckstraße 77-79 als auch an die Nachbarschaft sowie alle Interessierten. Es wurden konkrete Angebote der Kontaktaufnahme unterbreitet und aktiv die Öffentlichkeit informiert.

Im Übrigen siehe Drs. 22/16456.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Vorbemerkung: *Bereits Ende April 2024 wurde die Bezirksversammlung Eimsbüttel nach § 28 BezVG informiert und befasste sich Ende Mai 2024 mit dem Thema. Die Eröffnung der Einrichtung war für den Herbst 2024 geplant. Gefordert wurde eine größtmögliche Transparenz gegenüber dem Umfeld der Einrichtung.*

Frage 1: *Welche Gesprächsangebote wurden wem genau seit Beginn der Planungen der Clearingstelle Erstversorgung in der Bismarckstraße 77-79 gemacht?*

Frage 2: *Welche Gespräche mit wem haben wann tatsächlich stattgefunden?*

Antwort zu Fragen 1 und 2:

Grundsätzlich wurde durch den LEB allen Bewohnerinnen und Bewohnern und Eigentümerinnen und Eigentümern die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme über das persönliche Gespräch, per Telefon oder E-Mail angeboten. Die Ansprechpersonen sind auf den Flyern genannt, die am 3. Juni 2024 im Haus und per E-Mail verteilt wurden.

Vor dem 20. Juni 2024 gab es zwei Telefongespräche zwischen einem Mitglied des Beirats der Eigentümergemeinschaft und dem Geschäftsführer des LEB. Am 20. Juni 2024 gab es eine Infoveranstaltung für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Hauses Bismarckstraße 77-79 im Erdgeschoss des Hauses. Dazu wurde mit einem Flyer über die Hausbriefkästen und per E-Mail über die Eigentümergemeinschaft eingeladen. Bei dieser Veranstaltung konnten sich Anwohnerinnen und Anwohner bei Interesse in eine E-Mail-Verteilerliste eintragen, um über weitere Informationsveranstaltungen und den weiteren Ablauf informiert zu werden.

Über diesen Verteiler wurde zusätzlich auch der Flyer für die Informationsveranstaltung am 15. Oktober 2024 versendet. Am 24. Juni 2024 gab es einen E-Mail-Austausch zwischen dem oben genannten Beiratsmitglied (die beiden weiteren Beiratsmitglieder waren ebenfalls adressiert) und dem Geschäftsführer des LEB. Am 1. Oktober 2024 gab es einen E-Mail-Kontakt zwischen einem Bürger und der Abteilungsleitung des Bereichs „Spezialisierte Angebote“ des LEB, in dem die Erstversorgungen eingegliedert sind.

Am 15. Oktober 2024 wurde eine Infoveranstaltung im Hamburg-Haus Eimsbüttel für die erweiterte Nachbarschaft durchgeführt. Dazu wurden 1.200 Flyer in den umliegenden Straßen über die Hausbriefkästen verteilt und Schulen, Einrichtungen, Initiativen und Vereine über eine Mail eingeladen. Am 15. Oktober 2024 gab es zudem einen E-Mail-Austausch zwischen einem Paar aus der Nachbarschaft, das Interesse an ehrenamtlicher Unterstützung anbot, und der Fachbereichsleitung des LEB.

Frage 3: *Wurde bereits mit den Schulen, Sportvereinen, Jugendclubs et cetera im Umfeld Kontakt aufgenommen, um Angebote für die Jugendlichen zu entwickeln?*

Antwort zu Frage 3:

Es wurde seitens des LEB noch kein Kontakt aufgenommen, weil dies zum aktuellen Umsetzungsstand noch zu früh ist. Dies wird rechtzeitig vor Eröffnung der Einrichtung erfolgen. Im Übrigen siehe Antwort zu 2.

Frage 4: *Welche Aktivitäten wurden entwickelt, um Ehrenamtliche, Pat*innen oder ehrenamtliche Vormünder*innen zu gewinnen?*

Antwort zu Frage 4:

Der LEB war auf beiden oben genannten Informationsabenden (am 20. Juni 2024 im Haus Bismarckstraße 77-79 ausschließlich für die Bewohnerinnen und Bewohner und am 15. Oktober 2024 im Hamburg-Haus) auch mit dem Arbeitsbereich „Koordination Ehrenamt“ anwesend und hat während und nach den Veranstaltungen über die Möglichkeiten, ein Ehrenamt zu übernehmen, informiert.

Auf diese Möglichkeit wurde in den Veranstaltungen explizit hingewiesen. Ferner wurden Informationsmaterialien ausgelegt. Mit einzelnen Interessierten wurden im Anschluss telefonische Informationsgespräche geführt, darüber hinaus wurde eine Newsletter-Liste (nicht identisch mit der E-Mail-Liste aus der Antwort zu 1) angelegt, in die sich Interessierte eintragen lassen können. Zu dieser Liste wurde in der Veranstaltung informiert und es haben sich Interessierte per Email gemeldet. Etwa drei Monate vor dem Eröffnungstermin werden die Interessierten angeschrieben, um anschließend in Beratungsgesprächen eine ehrenamtliche Tätigkeit zu konkretisieren.

Im Auftrag der für Familie zuständigen Behörde setzt zudem der Deutsche Kinderschutzbund (DKSB) das Projekt „Ehrenamtliche Vormundschaften, Patenschaften für minderjährige unbegleitete Geflüchtete bis 21 Jahre“ um. Ziel des Projektes ist es, durch ehrenamtliche Patinnen und Paten und Vormünder den jungen Menschen eine Vertrauensperson an die Seite zu stellen, die bei ihrer Entwicklung, Integration und der Neuorientierung ihrer Lebensverhältnisse maßgeblich unterstützt. Aufgaben sind hierbei die verbindliche Initiierung und fachliche Begleitung ehrenamtlicher Patenschaften und Vormundschaften, sowie Akquise, Auswahl, fachliche Qualifizierung und Vermittlung der Patinnen und Paten und Vormünder. Zur Realisierung sind konkrete Inhalte des Projektes die Akquise, Eignungsprüfung, der primären und fortlaufenden Qualifizierung, Vermittlung und Begleitung und Beratung der Ehrenamtlichen, sowie die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern, zu denen auch der Landesbetrieb gehört.

Vorbemerkung: *In der Veranstaltung am 15.10.2024 kamen Fragen zum Mietvertrag, zu baulichen Vorgaben und zur baulichen Gestaltung auf, die nicht vollends beantwortet wurden. Im Nachhinein berichteten die „Hamburger Morgenpost“ und die „Eimsbütteler Nachrichten“, dass der Abschluss eines Mietvertrags noch keinesfalls sicher sei.*

Frage 5: *Ist der Mietvertrag inzwischen unterzeichnet worden?
Falls ja, welche auflösenden oder aufschiebenden Bedingungen gibt es?
Falls nein, warum nicht und für wann ist die Unterzeichnung geplant?*

Frage 6: *Wann soll die Einrichtung eröffnet werden und welche Vertragslaufzeit ist geplant?*

Antwort zu Fragen 5 und 6:

Ein Vertragsabschluss steht unmittelbar bevor. Darüber hinaus äußert sich die zuständige Behörde nicht zu laufenden Vertragsverhandlungen. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Frage 7: *Wird daran festgehalten, dass das Gebäude durch einen Zaun und Einfriedungen räumlich von den umliegenden Wegen und Grundstücken abgetrennt werden soll?
Falls ja, welche Genehmigungen sind dafür erforderlich?
Falls nein, warum nicht?*

Antwort zu Frage 7:

Nein, dieser wird nach Prüfung nicht für notwendig gehalten. Im Übrigen hätte die Errichtung des Zaunes zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des denkmalgeschützten Gebäudes geführt.

Frage 8: *Auf welcher Basis und wann erfolgte die Umwandlung des Gebäudes Bismarckstraße 77-79 in Eigentumswohnungen, obwohl der Baustufenplan Eimsbüttel/Hoheluft-West dort eine Festsetzung für besondere Zwecke (Volksschule) vorsieht?*

Antwort zu Frage 8:

In Gebieten mit einer Sozialen Erhaltungsverordnung gilt in Hamburg seit dem Jahr 1998 auch die Umwandlungsverordnung. Hierdurch besteht ein Genehmigungsvorbehalt für die Begründung von Wohnungs- in Teileigentum. Im Zeitraum seit Erlass der Sozialen Erhaltungsverordnung Eimsbüttel, Hoheluft-West, Stellingen-Süd (April 2018) gab es keinen Antrag auf Umwandlung des Gebäudes in Eigentumswohnungen. Die rechtlichen Grundlagen sind § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 beziehungsweise § 250 Baugesetzbuch (BauGB). Es wird davon ausgegangen, dass die Umwandlung vor dem Erlass der Sozialen Erhaltungsverordnung Eimsbüttel, Hoheluft-West, Stellingen-Süd stattgefunden hat.

Frage 9: *Warum wurde der genehmigte Antrag auf Nutzungsänderung in sieben Wohneinheiten vom 13.08.2021 seinerzeit nicht umgesetzt?*

Antwort zu Frage 9:

Diese Auskunft kann nur über den/die Eigentümer erfolgen. Der Eigentümer beziehungsweise die Eigentümer haben keine Informationspflicht gegenüber der Bürgerschaft.

Frage 10: *Welche Auflagen und Befreiungen sieht die Baugenehmigung für den Umbau des Erdgeschosses der Bismarckstraße 77-79 vom 09.09.2024 vor?*

Antwort zu Frage 10:

Die enthaltenen bauordnungsrechtlichen Auflagen im Bescheid umfassen abfallrechtliche, arbeitnehmerschutzrechtliche, infektionsschutzrechtliche, immissionsrechtliche und denkmalschutzrechtliche Auflagen. Es gibt keine planungsrechtlichen Befreiungen oder Abweichungen im Rahmen des Verfahrens.

Frage 11: *Welche Vorgaben gibt es im Hinblick auf den Denkmalschutz des Gebäudes Bismarckstraße 77-79?*

Antwort zu Frage 11:

Das Denkmalschutzamt hat zum Nutzungsänderungsantrag auf Umwandlung einer Gewerbefläche zum Betrieb einer sozialen Einrichtung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe (Achstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII) eine positive Stellungnahme abgegeben. Dies erfolgte im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nach § 62 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO). Als Vorgabe wurde definiert, dass der historische Grundriss ablesbar bleibt.

Im Übrigen siehe Antwort zu 10.

Vorbemerkung: *Unklar ist, wie umfänglich die geplanten baulichen Veränderungen im Erdgeschoss der Bismarckstraße 77-79 sind und inwieweit die Eigentümergemeinschaft einbezogen werden muss. Die laut Teilungserklärung wohl zugelassene Verwendung durch den Eigentümer ersetzt etwaige Beschlussfassungen in einer Eigentümerversammlung nicht ohne Weiteres. Es ist zu hören, dass auch bauliche Veränderungen im Gemeinschaftseigentum erforderlich sind.*

- Frage 12:** *War die Nutzung als Clearingstelle Erstversorgung bereits Thema in einer Eigentümerversammlung?
Falls ja, wann und was ergibt sich daraus für das Vorhaben?
Falls nein, für wann ist eine Befassung vorgesehen?*
- Frage 13:** *Welche baulichen Veränderungen sind im Sondereigentum notwendig, welche im Gemeinschaftseigentum?*
- Frage 14:** *Welche der baulichen Veränderungen im Gemeinschaftseigentum erfordern nach der Teilungserklärung oder den Vereinbarungen der Eigentümer*innen und/oder § 20 Absatz 1 WEG einen Beschluss der Eigentümergemeinschaft beziehungsweise eine Gestattung durch diese?*
- Frage 15:** *Welche der baulichen Veränderungen im Gemeinschaftseigentum erfordern nach der Teilungserklärung oder den Vereinbarungen der Eigentümer*innen und/oder nach § 20 Absatz 3 WEG ein Einverständnis betroffener Wohnungseigentümer*innen und eine Gestattung der Eigentümergemeinschaft?*
- Frage 16:** *Welche der baulichen Veränderungen im Sondereigentum erfordern nach der Teilungserklärung oder den Vereinbarungen der Eigentümer*innen und/oder nach § 13 Absatz 2 in Verbindung mit § 20 WEG eine Gestattung der Eigentümergemeinschaft?*
- Frage 17:** *Wann soll ein Beschluss der Eigentümergemeinschaft über bauliche Veränderungen im Gemeinschaftseigentum und gegebenenfalls im Sondereigentum herbeigeführt werden?*

Antwort zu Fragen 12 bis 17:

Diese Informationen und Auskünfte können nur über den beziehungsweise die Eigentümer erfolgen. Seitens des Eigentümers beziehungsweise der Eigentümer besteht keine Informationspflicht gegenüber der Bürgerschaft. Bei den erfragten Sachverhalten handelt es sich um personenbezogene Daten. Eine Veröffentlichung kann an dieser Stelle nicht erfolgen, da dies schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen berührt beziehungsweise diesen entgegensteht und damit gemäß § 6 Absatz 2 Satz 8 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes (HmbDSG) nicht zulässig ist.

- Frage 18:** *Welche Expertise im WEG-Recht haben Senat beziehungsweise zuständige Behörden hinzugezogen?*

Antwort zu Frage 18:

Die Rechtsabteilung des LEB hat einen Vertragsentwurf erhalten und diesen geprüft. Es handelt sich um eine Vertragsgestaltung, die eine darüber hinausgehende Einholung von Expertise nicht erfordert.

- Frage 19:** *Welche Exitstrategie verfolgen Senat und zuständige Behörden für den Fall, dass die Clearingstelle Erstversorgung in der Bismarckstraße 77-79 nicht realisiert werden kann?*

Antwort zu Frage 19:

Derzeit wird davon ausgegangen, dass die Umsetzung der geplanten Einrichtung in der Bismarckstraße 77-79 erfolgen kann. Grundsätzlich werden kontinuierlich zur Verfügung stehende Flächen und bestehende Immobilien gesucht und dahingehend geprüft, ob sie sich für die Unterbringung und Versorgung von unbegleiteten Minderjährigen eignen. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.